

# Teilliquidations-Reglement der Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Ausgabe Januar 2018

---

## Inhalt

---

<b>I. Gegenstand</b>	<b>3</b>
<b>II. Teilliquidation einer Vorsorgekassen</b>	<b>3</b>
1. Voraussetzungen	3
2. Stichtag	3
3. Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages	3
4. Verteilung der freien Mittel / Aufteilung des Fehlbetrages	4
5. Verfahren	4
<b>III. Teilliquidation der Stiftung</b>	<b>5</b>
6. Voraussetzungen	5
7. Stichtag	5
8. Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages	5
9. Verteilung der freien Mittel / Aufteilung des Fehlbetrages	6
10. Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen	6
11. Verfahren	7
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
12. Nicht geregelte Fälle	8
13. Inkrafttreten	8
<b>Anhang Ermittlung Freie Mittel bzw. Fehlbetrag</b>	<b>8</b>

---

## I. Gegenstand

---

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Perspectiva Sammelstiftung für berufliche Vorsorge (nachfolgend Stiftung genannt) und deren Vorsorgekassen.

---

## II. Teilliquidation einer Vorsorgekasse

---

### 1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgekasse sind erfüllt, wenn
  - 1.1.1 eine wirtschaftlich begründete Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bewirkt, oder
  - 1.1.2 der angeschlossene Arbeitgeber restrukturiert wird und dies den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen zur Folge hat, oder
  - 1.1.3 der Anschlussvertrag ganz oder teilweise (für Aktive und / oder Rentenbezüger) aufgelöst wird.
- 1.2 Als «erheblich» im Sinne von Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 gilt eine Verminderung im Bestand der aktiv versicherten Personen innerhalb eines Jahres von:
  - mindestens 2 aktiv versicherten Personen, wenn vor Beginn des Personalabbaus weniger als 10 Personen aktiv versichert sind;
  - mindestens 4 aktiv versicherten Personen, wenn vor Beginn des Personalabbaus mindestens 10 und weniger als 40 Personen versichert sind;
  - mindestens 10% der aktiv versicherten Personen, in Vorsorgekassen, in denen mindestens 40 Personen versichert sind.Sieht der Plan des Arbeitgebers für den Personalabbau einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum als ein Jahr vor, so ist diese Frist massgebend.

### 2. Stichtag

#### 2.1 Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt

- 2.1.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, liegt ein Teilliquidationssachverhalt vor. Als Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt gilt:
  - im Bereich der «erheblichen» Verminderung der Belegschaft (Ziffer 1.1.1) und der Restrukturierung (Ziffer 1.1.2) derjenige Tag, an dem der für die Teilliquidation massgebende Sachverhalt von den zuständigen Organen beschlossen wurde, beispielsweise das Datum der entsprechenden Verwaltungsratssitzung.
  - bei Auflösung des Anschlussvertrags (Ziffer 1.1.3) das Wirkungsdatum der Vertragsauflösung.

- 2.1.2 Der Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt ist massgebend bei der Festlegung der Bemessungsgrösse.

#### 2.2 Bilanzstichtag

- 2.2.1 Als Bilanzstichtag für die Festlegung der freien Mittel oder des Fehlbetrages (Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2) gilt der letzte Jahresabschluss der der Teilliquidation vorausgeht. Es sei denn, der Stichtag der Teilliquidation fällt mit dem Bilanzstichtag zusammen.
- 2.2.2 Der Kassenvorstand kann den Bilanzstichtag aufgrund eines Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge in begründeten Fällen verlegen.
- 2.2.3 Lassen Umstände vermuten, dass binnen zweier Jahre weitere Ereignisse stattfinden, die zu mindestens einer Teilliquidation führen, kann der Kassenvorstand eine einheitliche Betrachtung vornehmen. Damit diese einheitliche Betrachtung erfolgen kann, kann der Kassenvorstand den Bilanzstichtag mit entsprechender sachlich nachvollziehbarer Begründung in Absprache mit der Geschäftsführungsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge um bis zu zwei Jahre hinausschieben. Die aufgrund des Verteilschlüssels errechneten Summen werden jedoch in der Jahresrechnung eingestellt.

### 3. Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages

- 3.1 Die für die Teilliquidation massgeblichen freien Mittel bzw. Fehlbeträge (Teilliquidationsmasse) werden nach der im Anhang beigelegten Vorgehensweise ermittelt.

- 3.2 Allfällige auf die Vorsorgekasse entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aus einer Teilliquidation der Stiftung sind zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Aufwendungen für die Teilliquidation werden gemäss dem per Stichtag des Teilliquidationssachverhalts anwendbaren Kostenreglement vor der Verteilung der freien Mittel bzw. der Aufteilung des Fehlbetrages von der Teilliquidationsmasse als Gesamtbetrag in Abzug gebracht
- 3.4 Bei Änderungen der Aktiven und/oder der Passiven von mindestens 5% zwischen dem Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel, werden die zu übertragenden Freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag entsprechend angepasst.
- 4. Verteilung der freien Mittel / Aufteilung des Fehlbetrages**
- 4.1 Bemessungsgrösse**  
Die Verteilung freier Mittel oder Aufteilung eines Fehlbetrages erfolgt nach Massgabe der in der Vorsorgekasse arbeitgeberseitig geäußneten ordentlichen Sparbeiträge (mit Zins).
- 4.2 Berücksichtigter Personenkreis**
- 4.2.1 Sind freie Mittel vorhanden, werden die per Bilanzstichtag der Vorsorgekasse angehörenden Rentenbezüger und die aktiven versicherten Personen berücksichtigt. Wird der Bilanzstichtag nach dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt festgelegt, sind auch die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag aus der Vorsorgekasse ausgetretenen Personen zu berücksichtigen.
- 4.2.2 Liegt ein Fehlbetrag vor, werden die per Bilanzstichtag der Vorsorgekasse angehörenden aktiven versicherten Personen sowie die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag aus der Vorsorgekasse ausgetretenen Personen berücksichtigt.
- 4.2.3 Versicherungspflichtige Personen, welche weniger als 1 Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt waren, werden weder bei freien Mitteln noch bei einem Fehlbetrag berücksichtigt.
- 4.3 Kollektiver und individueller Anspruch**
- 4.3.1 Treten mindestens 50 Destinatäre als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), bestimmt der Kassenvorstand, ob auf ihren Anteil an freien Mitteln ein individueller oder ein kollektiver Anspruch besteht. In den anderen Fällen besteht ein individueller Anspruch der ausscheidenden Destinatäre auf einen Anteil an freien Mitteln, falls in der neuen Vorsorgeeinrichtung kein Einkauf in die freien Mittel, die Wertschwankungsreserve oder die technischen Rückstellungen erforderlich ist.
- 4.3.2 Bei einem Fehlbetrag werden die Austrittsleistungen der ausscheidenden Destinatäre anteilmässig um den Fehlbetrag gekürzt. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug eines allfälligen Fehlbetrages nicht geschmälert werden. Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- 4.3.3 Der auf die nach dem Abschluss des Teilliquidationssachverhalts in der Vorsorgekasse verbleibenden Personen entfallende Anteil an freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag verbleibt ohne individuelle Zuweisung in der Vorsorgekasse. Ein individueller Anspruch besteht nur, wenn ausschliesslich Rentenbezüger in der Vorsorgekasse verbleiben.
- 5. Verfahren**
- 5.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Kassenvorstand und der Geschäftsführungsstelle unverzüglich alle Sachverhalte (beispielsweise die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Unternehmung) zu melden, welche die Teilliquidation einer Vorsorgekasse auslösen könnten und alle für die Durchführung der Teilliquidation erforderlichen Angaben zu machen.
- 5.2 Stellt der Kassenvorstand das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes fest, beschliesst er die Durchführung der Teilliquidation. Er legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements den genauen Zeitpunkt, den Kreis der zu berücksichtigenden Personen, die freien Mittel und den Verteilplan oder den Fehlbetrag und dessen Zuweisung für die Teilliquidation fest.
- 5.3 Die Geschäftsführungsstelle informiert via Kassenvorstand sämtliche betroffenen Personen über den Beschluss zur Teilliquidation unter Angabe der Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilplan oder die Aufteilung des Fehlbetrages, das Akteneinsichtsrecht und die Einsprachemöglichkeit.

- 5.4 Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten am Sitz der Stiftung einzusehen und innert derselben Frist gegen den Beschluss des Kassenvorstandes schriftlich Einsprache zu erheben. Erfolgen Einsprachen, so erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den Einsprechern samt Begründung schriftlich eröffnet.
- 5.5 Kann eine Einsprache nicht einvernehmlich erledigt werden, so setzt die Geschäftsführungsstelle Einsprechern eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 5.6 Wurde keine Einsprache erhoben oder einvernehmlich erledigt oder rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, so erwächst der Verteilplan in Rechtskraft und wird vollzogen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amts wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 5.7 Die Stiftung verzinst die individuellen und kollektiven Anteile ab Rechtskraft des Verteilplans, frühestens ab dem 31. Tag, nachdem alle für die Übertragung notwendigen Angaben vorliegen und die Beträge bekannt und kommuniziert worden sind. Der Zinssatz entspricht dem jeweils gültigen BVG-Mindestzinssatz.

---

### III. Teilliquidation der Stiftung

---

#### 6. Voraussetzungen

- 6.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn auf der Ebene einer Vorsorgekasse ein Teilliquidations-Sachverhalt gegeben ist und mindestens 10% der aktiv versicherten Personen die Stiftung verlassen und dabei mindestens 10% der Altersguthaben abfliessen.
- 6.2 Zuerst wird das Teilliquidationsverfahren auf Ebene Stiftung durchgeführt und anschliessend dasjenige auf der Ebene der Vorsorgekasse.

#### 7. Stichtag

- 7.1 Stichtag der Teilliquidation ist der letzte Bilanzstichtag vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem sich die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt haben.
- 7.2 Dieser Stichtag gilt auch für die Feststellung der freien Mittel oder des Fehlbetrages, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen.

#### 8. Ermittlung der freien Mittel / des Fehlbetrages

- 8.1 Grundlage für die Feststellung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages sind die von der Revisionsstelle geprüfte, per Stichtag nach SWISS GAAP FER 26 erstellte kaufmännische Bilanz sowie der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den gleichen Zeitpunkt erstellte versicherungstechnische Bericht.
- 8.2 Die für die Teilliquidation massgeblichen freien Mittel bzw. Fehlbeträge (Teilliquidationsmasse) der Vorsorgekassen werden nach der im Anhang beigelegten Vorgehensweise ermittelt.
- 8.3 Die Wertschwankungsreserven und die versicherungstechnischen Rückstellungen richten sich nach dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.
- 8.4 Die Aufwendungen für die Teilliquidation werden gemäss dem per Stichtag des Teilliquidationssachverhalts anwendbaren Kostenreglement vor der Verteilung

lung der freien Mittel bzw. der Aufteilung des Fehlbetrages von der Teilliquidationsmasse als Gesamtbetrag in Abzug gebracht.

- 8.5 Bei Änderungen der Aktiven und/oder der Passiven von mindestens 5% zwischen dem Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel, werden die zu übertragenden Freien Mittel, Wertschwankungsreserven und/oder versicherungstechnische Rückstellungen bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag entsprechend angepasst.

## 9. Verteilung der freien Mittel / Aufteilung des Fehlbetrages

### 9.1 Bemessungsgrösse

Die Verteilung freier Mittel oder Aufteilung eines Fehlbetrages erfolgt nach Massgabe und anteilmässig zu den in der Stiftung vorhandenen Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und dem Vorsorgekapital des Rentenanlagepools.

### 9.2 Berücksichtigter Personenkreis

- 9.2.1 Sind freie Mittel vorhanden, werden die per Bilanzstichtag der Stiftung angehörenden Rentenbezüger, die aktiven versicherten Personen der Vorsorgewerke sowie die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag aus der Vorsorgekasse ausgetretenen Personen der Vorsorgewerke berücksichtigt. Dabei wird der Beitrag, den die aktiv versicherten Personen und Rentenbezüger zur Bildung der freien Mittel beigetragen haben, angemessen Rechnung getragen.

- 9.2.2 Liegt ein Fehlbetrag vor, werden die per Bilanzstichtag der Stiftung angehörenden aktiven versicherten Personen sowie die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt und dem Bilanzstichtag aus der Stiftung ausgetretenen Personen der Vorsorgewerke berücksichtigt.

- 9.2.3 Versicherungspflichtige Personen, welche weniger als 1 Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt waren, werden weder bei den freien Mitteln noch bei einem Fehlbetrag berücksichtigt.

### 9.3 Kollektiver Anspruch

- 9.3.1 Sofern der Teilliquidationssachverhalt nach Ziffer 6.1. erfüllt ist, entsteht für die austretenden Destinatäre, die als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten (kollektiver Austritt) ein kollektiver Anspruch an den freien Mittel.

- 9.3.2 Bei einem Fehlbetrag werden die Austrittsleistungen der ausscheidenden Destinatäre anteilmässig um den Fehlbetrag gekürzt. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug eines allfälligen Fehlbetrages nicht geschmälert werden. Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

- 9.3.3 Der auf die nach dem Abschluss des Teilliquidationssachverhalts in der Stiftung verbleibenden Personen entfallende Anteil an freien Mittel bzw. am Fehlbetrag verbleibt ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung. Ein individueller Anspruch besteht nur, wann ausschliesslich Rentenbezüger in der Stiftung verbleiben.

## 10. Kollektiver Anspruch auf Wertschwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen

- 10.1 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den Wertschwankungsreserven und – sofern und soweit entsprechende Risiken mitübertragen werden – auch ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen.

- 10.2 Der anteilmässige Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den versicherungstechnischen Rückstellungen richtet sich nach den Feststellungen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Der Anspruch der kollektiv Austretenden an den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten und entspricht ihrem anteilmässigen Anspruch am Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und am Vorsorgekapital der Rentner.

Kein oder nur ein reduzierter Anspruch an den Wertschwankungsreserven und den versicherungstechnischen Rückstellungen besteht, wenn sich die austretenden Destinatäre bei Eintritt nicht oder nicht vollständig in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven eingekauft haben.

- 10.3 Kein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche freiwillig austritt, verursacht wurde.

- 10.4 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der

Übertragung der Wertschwankungsreserven und versicherungstechnischen Rückstellungen um mehr als 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

10.5 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel übertragen hat, so sind ihr diese anteilmässig zusätzlich zu den individuellen Austrittsleistungen zurückzuerstatten.

10.6 Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgebenden Risiken sowie der Stichtag für die Übertragung (Fälligkeit) und allfällige Veränderungen nach Ziffer 10.4 festzuhalten.

## 11. Verfahren

11.1 Stellt der Stiftungsrat das Vorliegen eines Teilliquidationsstatbestandes fest, beschliesst er die Durchführung der Teilliquidation. Er legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements den genauen Zeitpunkt, den Kreis der zu berücksichtigenden Personen, die freien Mittel und den Verteilplan oder den Fehlbetrag und dessen Zuweisung für die Teilliquidation fest.

11.2 Die Geschäftsführungsstelle informiert via Kassenvorstand sämtliche betroffenen Personen über den Beschluss zur Teilliquidation unter Angabe der Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, den Wertschwankungsreserven und den technischen Rückstellungen und den Verteilplan oder die Aufteilung des Fehlbetrages, das Akteneinsichtsrecht und die Einsprachemöglichkeit. Zusätzlich zur direkten Information kann der Stiftungsrat diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich publizieren.

11.3 Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten am Sitz der Stiftung einzusehen und innert derselben Frist gegen den Beschluss des Stiftungsrates schriftlich Einsprache zu erheben. Erfolgen Einsprachen, so erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den Einsprechern samt Begründung schriftlich eröffnet.

11.4 Kann eine Einsprache nicht einvernehmlich erledigt werden, so setzt die Geschäftsführungsstelle Einsprechern eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

11.5 Wurde keine Einsprache erhoben oder einvernehmlich erledigt oder rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, so erwächst der Verteilplan in Rechtskraft und wird vollzogen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amts wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

11.6 Die Stiftung verzinst die individuellen und kollektiven Anteile ab Rechtskraft des Verteilplans, frühestens ab dem 31. Tag, nachdem alle für die Übertragung notwendigen Angaben vorliegen und die Beträge bekannt und kommuniziert worden sind. Der Zinssatz entspricht dem jeweils gültigen BVG-Mindestzinssatz.

---

## IV. Schlussbestimmungen

---

### 12. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Reglement nicht explizit geregelten Fälle werden durch den Stiftungsrat im Falle der Teilliquidation der Stiftung und den Kassenvorstand im Falle der Teilliquidation der Vorsorgekassen in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements erledigt.

### 13. Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 01.01.2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

---

## Anhang Ermittlung Freie Mittel bzw. Fehlbetrag

---

Auf der Grundlage eines Revisionsstellenberichts und einer versicherungstechnischen Bilanz werden das für die Teilliquidation massgebliche verfügbare Vorsorgevermögen (Vv), das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vk) und die daraus resultierenden freien Mittel bzw. der Fehlbetrag am Bilanzstichtag gemäss dem Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven ermittelt.

### Ausgangslage

Verfügbares Vermögen der Vorsorgekasse nach Swiss GAAP FER 26 bewertet inklusive des der Vorsorgekasse für ihre Rentner zuzumessenden Vermögens, falls im Rahmen der Teilliquidation bspw. infolge Auflösung des Anschlussvertrages auch Rentner an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

vermindert um

die reglementarischen, gebundenen Mittel der Versicherten und im Falle der Übertragung von Rentnern das Vorsorgekapital der Rentenbezüger (d. h. die Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben bzw. das Vorsorgekapital der Rentner)

vermindert um

die technischen Rückstellungen

vermindert um

die Wertschwankungsreserven

vermindert um

die den Arbeitgebern behafteten, zweckbestimmten Reserven und Vermögenswerte gemäss kaufmännischer Bilanz (mit Ausnahme von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht nach Art. 44b Abs. 2 BVV2).

vermindert um

transitorische Passiven und andere Kreditoren sowie Fremdkapitalien bzw. Schulden

### Teilliquidationsmasse

ergibt die für die Teilliquidation massgeblichen freien Mittel bzw. den Fehlbetrag



**Perspectiva Sammelstiftung für  
berufliche Vorsorge  
c/o Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel**

**Tel. +41 58 285 85 85  
info@perspectiva-sammelstiftung.ch  
www.perspectiva-sammelstiftung.ch**